

Az. 43.2-1711-I-2017-36

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Antrag nach § 16 BImSchG; Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles auf eine maximale Tierplatzkapazität von 2987 Mastschweineplätzen, Errichtung und Betrieb eines Genesungsabteils sowie eines Güllebehälters, Errichtung einer Einfriedung

Bekanntgabe

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag der Sturm GbR, Esbach 1, 91619 Oberzenn zur Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles auf eine maximale Tierplatzkapazität von 2987 Mastschweineplätzen, Errichtung und Betrieb eines Genesungsabteils sowie eines Güllebehälters und Errichtung einer Einfriedung vor. An Bestand ist bereits ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Stall mit einer maximalen Tierplatzkapazität von 1770 Mastschweinen, 15 Kälbern und 34 Mastrindern vorhanden. In der bestehenden Stallanlage sollen zunächst die Kälber- und Rinderplätze entfallen und die vorhandenen Mastschweineplätze auf 2252 erhöht werden. Anschließend ist geplant, durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Stalls 703 Mastschweineplätze neu zu schaffen. Zudem sollen ein Genesungsabteil mit 32 Mastschweineplätzen, sowie ein landwirtschaftlicher Güllebehälter errichtet werden.

Die Erweiterung des Mastschweinestalles bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG, für welches gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss.

Besondere Gefahren und Risiken sind mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Umweltauswirkungen werden durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z. B. Lüftungstechnische Verbesserungsmaßnahmen (Erhöhung der Kamine sowie der Abluftgeschwindigkeit) ausgeschlossen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 UVPG war die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 04.07.2018
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

W i t t m a n n
Regierungsrat